10. AUG. 2012 / 700

STAATSMINISTERIUM
DER FINANZEN

Freistaat
SACHSEN

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN
Postfach 100 948 | 01076 Dresden

Deutscher Gewerkschaftsbund Landesbezirk Sachsen
beamtenbund und tarifunion Sachsen
Sächsischer Richterverein e.V.
Neue Richtervereinigung e.V. Landesbezirk Sachsen
Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
Sächsischer Landkreistag e.V.

- lt. Verteiler -

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Maria Kolodziej

Durchwahl
Telefon +49 351 564 4167
Telefax +49 351 564 4109

maria.kolodziej@
smf.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
16-P 1739-2/12-34771

Dresden,
7. August 2012

Entwurf einer Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Sächsischen Trennungsgeldverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Sächsische Staatsministerium der Finanzen übersendet in der **Anlage** den Entwurf einer Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Sächsischen Trennungsgeldverordnung gemäß Artikel 84 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen und § 128 des Sächsischen Beamtengesetzes mit der Bitte um Kenntnisnahme und gegebenenfalls Rückäußerung **bis zum 21. September 2012.**

Da die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Sächsischen Trennungsgeldverordnung bereits zum 1. September 2012 in Kraft treten soll, wurde der Verordnungsentwurf parallel zu diesem Schreiben dem Normprüfungsausschuss mit der Bitte um Prüfung der Rechtsförmlichkeit übersandt.

Durch eine Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Sächsischen Trennungsgeldverordnung soll die Bezugsdauer von Trennungsgeld bei Teilabordnungen mit mehr als 50 Prozent der im Einzelfall maßgeblichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit und einer Wohnung im Einzugsgebiet der neuen Dienststätte (weniger als 30 Kilometer) von derzeit bis zu drei Monaten auf bis zu ein Jahr verlängert werden.

Nach derzeitiger Rechtslage ergibt sich für teilabgeordnete Bedienstete, welche im Einzugsgebiet der neuen Dienststätte wohnen, eine deutliche Differenz zwischen der Gewährung von Trennungsgeld bei Teilabordnungen mit mehr als 50 Prozent und der Gewährung von Reisekosten bei Teilabordnungen mit weniger als 50 Prozent der im Einzelfall maßgeblichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit aufgrund der unterschiedlichen Bezugsdauer der Erstattungen.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
Carolaplatz 1
01097 Dresden

www.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich Parkplätze im Innenhof. Bitte beim Pförtnerdienst melden.

*Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

Bedienstete, welche mit mehr als 50 Prozent teilabgeordnet sind und im Einzugsgebiet der neuen Dienststätte wohnen, erhalten derzeit längstens für die Dauer von drei Monaten Trennungsgeld. Bedienstete, welche mit weniger als 50 Prozent teilabgeordnet sind und im Einzugsgebiet der neuen Dienststätte wohnen, erhalten hingegen für die gesamte Dauer der Teilabordnung Reisekosten.

Diese Differenz soll durch die Verlängerung der Bezugsdauer von Trennungsgeld bei Teilabordnungen mit mehr als 50 Prozent der im Einzelfall maßgeblichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit und einer Wohnung im Einzugsgebiet der neuen Dienststätte von derzeit bis zu drei Monaten auf bis zu ein Jahr verringert werden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung der Abteilungsleiterin

Anita Hartung
Referatsleiterin

Anlage: - Verordnungsentwurf

10. AUG. 2012 / 700

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen
zur Änderung der Sächsischen Trennungsgeldverordnung
Vom

Aufgrund von § 17 Abs. 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876) und § 12 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über die Umzugskostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Umzugskostengesetz – SächsUKG) vom 23. November 1993 (SächsGVBl. S. 1070), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. März 2009 (SächsGVBl. S. 102, 116) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über das Trennungsgeld der Beamten und Richter (Sächsische Trennungsgeldverordnung – SächsTGV) vom 11. November 1994 (SächsGVBl. S. 1634), zuletzt geändert durch Artikel 12 § 10 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 881), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

 a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 aa) Nach Nummer 5 wird folgende neue Nummer 6 eingefügt:
 „6. Teilabordnung mit mehr als 50 Prozent der im Einzelfall maßgeblichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit, auch im Rahmen der Aus- und Fortbildung,“
 bb) Die Nummern 6 bis 14 werden die Nummern 7 bis 15.

 b) Absatz 3 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
 „1. bei Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 1 bis 14 der neue Dienstort ein anderer als der bisherige Dienstort ist und die Wohnung nicht im Einzugsgebiet liegt. Liegt die Wohnung im Einzugsgebiet, wird bei Maßnahmen nach Nummer 6 bis 10 Trennungsgeld für die Dauer der Maßnahme, jedoch bei einer Maßnahme nach Nummer 6 längstens für ein Jahr und bei Maßnahmen nach Nummer 7 bis 10 längstens für drei Monate gewährt,“

2. In § 9 Abs. 3 Nr. 1 wird die Ziffer „13“ durch die Ziffer „14“ ersetzt.

3. § 10 wird wie folgt gefasst:
 „In den Fällen, in denen eine Maßnahme nach § 1 Abs. 2 Nr. 6 vor dem 1. September 2012 begonnen wurde und am 1. September 2012 noch andauert, der neue Dienstort ein anderer als der bisherige Dienstort ist und die Wohnung im Einzugsgebiet liegt, wird ab dem 1. September 2012 Trennungsgeld für die Dauer der Maßnahme, längstens jedoch für insgesamt ein Jahr gewährt. Zeiten der Gewährung von Trennungsgeld für diese Maßnahme vor dem 1. September 2012 werden auf die maximale Dauer der Trennungsgeldgewährung von einem Jahr angerechnet.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2012 in Kraft.

Dresden, den

Der Staatsminister der Finanzen
Prof. Dr. Georg Unland